



Hausordnung & Verhaltensvereinbarung

BRG 19 Krottenbachstraße 11-13

Inhalt

- 1 Präambel3
 - 1.1 Begriffserklärungen3
 - 1.2 Vorwort5
 - 1.3 Geltungsbereich5
 - 1.4 Umsetzung, Verständnisfragen & Unklarheiten5
- 2 Regeln für den Umgang miteinander6
 - 2.1 Regeln, die den Unterricht betreffen6
 - 2.2 Mitteilungsheft6
 - 2.3 Fernbleiben vom Unterricht – bei gerechtfertigter Verhinderung7
 - 2.4 Fernbleiben vom Unterricht – bei Erlaubnis7
 - 2.5 Regeln, die das Klima und die Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft betreffen7
 - 2.5.1 Streitgespräche und Konfliktlösungen7
 - 2.5.2 Wettbewerbe innerhalb der Schulgemeinschaft7
 - 2.5.3 Verwendung elektronischer Geräte in der Schule8
- 3 Regeln, die die Arbeitsumgebung betreffen8
- 4 Regeln, die die Gesundheit und Sicherheit betreffen9
- 5 Folgen von positivem und negativem Verhalten13
 - 5.1 Positives Verhalten und Engagement zahlen sich aus13
 - 5.2 Folgen von Fehlverhalten13
- 6 Gesetzliche Grundlagen14

Anhang A: Wichtige Gründe für Fernbleiben vom Unterricht

Anhang B: Gelbe Karten

Anhang C: Rote Karten

Anhang D: Klassenvereinbarungen

1 Präambel

Unsere Schule ist Mitglied des internationalen UNESCO Schulnetzwerkes. Einüben von Demokratie, Wertschätzung von Verschiedenheit, Interkulturalität und Friedenserziehung sind darin wesentliche pädagogische Bausteine. Wir sehen uns diesen verpflichtet, gemäß dem Motto der UNESCO: „Building peace in the minds of men and women“

1.1 Begriffserklärungen

SchUG Schulunterrichtsgesetz

SchOG Schulorganisationsgesetz

Unterricht

Wenn in den folgenden Regelungen von Unterricht gesprochen wird, sind damit die stundenplanmäßig geplanten Zeiten am Vormittag und Nachmittag, die Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen gemeint. Der Unterricht teilt sich in einen Vormittagsunterricht und einen Nachmittagsunterricht. Im Fall des Entfalls von Stunden kann der Vormittagsunterricht später beginnen oder früher enden. Unabhängig davon kann der Nachmittagsunterricht stattfinden oder auch entfallen.

Schulstufe – Unterstufe – Modulare Oberstufe

- Unterstufe: 1. – 4. Klasse (5. – 8. Schulstufe)
- Oberstufe: 5. – 8. Klasse (9. – 12. Schulstufe)

Am BRG 19 wird die Oberstufe in Form einer Modularen Oberstufe geführt. Die 9. Schulstufe wird wie eine normale Klasse mit einem Klassenvorstand geführt. Ab der 10. Schulstufe gibt es Semestermodule. Maximal 25 Schülerinnen und Schüler werden durch einen Coach begleitet. Er ist für die administrativen Aufgaben, die Elternkontakte und die pädagogischen Belange der Gruppe zuständig.

allgemeine Schulpflicht

Für alle Kinder, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, besteht die Pflicht 9 Schuljahre lang eine Schule zu besuchen. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch der Volksschule und 5 Schuljahre in der allgemeinbildenden höheren Schule erfüllt.

Eigenberechtigte/eigenermächtigte Schülerinnen und Schüler

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Schüler "eigenberechtigt" (=geschäftsfähig). Der nicht eigenberechtigte Schüler wird grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten vertreten (SchUG §67).

Ab der 9. Schulstufe ist die nicht eigenberechtigte Schülerin bzw. der nicht eigenberechtigte Schüler in den in SchUG §68 vollständig angeführten Angelegenheiten zum selbständigen Handeln befugt, sofern der Erziehungsberechtigte schriftlich auf die Kenntnisnahme verzichtet. Diese Verzichtserklärung ist jederzeit widerrufbar.

Aufsichtspflicht

Für Eltern besteht eine Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern bis sie 18 sind.

Aufsichtspflicht bedeutet: Die Kinder und Jugendlichen sind so zu betreuen, ...

- dass sie selbst keinen Schaden erleiden
- dass sie keinen Schaden an fremden Personen oder Sachen anrichten

Die Art und das Ausmaß der Aufsichtspflicht sind abhängig:

1. vom Alter des Kindes/Jugendlichen
2. von der Persönlichkeit und Reife eines bestimmten Kindes/Jugendlichen
3. von der konkreten Gefahrensituation (welche Gefahrenquellen gibt es?)

Als Maßstab gilt, wie sich ein durchschnittlich sorgfältiger Mensch in dieser Situation verhalten hätte. Eltern können die Aufsichtspflicht an andere Personen (ausdrücklich oder stillschweigend) weitergeben, wie z.B. Babysitter, Lehrer oder Jugendbetreuer. Sie (bzw. die Institution) müssen sich davon überzeugen, dass die Person geeignet und zuverlässig ist. Die Person kann auch unter 18 Jahre alt sein, wenn sie reif genug ist.

siehe auch: <http://www.kija.at/index.php/faqs/22-aufsichtspflicht>

Schulveranstaltungen:

Schulveranstaltungen sind zum Beispiel: Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Sporttage, Sportwochen, Projektwochen, Betriebserkundungen oder andere Begegnungen mit der Arbeitswelt, Wettbewerbe, Besuch von Museen, Besuch von politischen Einrichtungen, Besuch von Ausstellungen, Besuch von Bühnenaufführungen, Veranstaltungen zur Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung, Kontakte mit ausländischen Partnern, musikalische Veranstaltungen. An Schulveranstaltungen müssen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Schulbezogene Veranstaltungen:

Zum Unterschied zu Schulveranstaltungen ist die Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen für die Schülerinnen und Schüler freiwillig; nach erfolgter Anmeldung ist die Teilnahme verpflichtend. Es können beispielsweise Mathematik- oder Physikwettbewerbe oder sportliche Wettkämpfe sein. Theater- und Konzertbesuche können als Lehrausgang, also als Schulveranstaltung, oder aber als schulbezogene Veranstaltung durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Besuch von Ausstellungen, für die Vorführung von Filmen und für Vorträge schulfremder Personen.

1.2 Vorwort

Diese Hausordnung wurde partnerschaftlich erarbeitet und basiert auf den für unsere Schule geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auf den durch die Direktion, das LehrerInnenkollegium, die Schülerschaft, sowie die Elternvertretung erarbeiteten spezifischen Vereinbarungen.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft bestätigt mit seiner Unterschrift, dass es selbst die Regeln einhält und Unterstützung zur Einhaltung leistet.

1.3 Geltungsbereich

Die Regeln der Hausordnung und der damit einhergehenden Verhaltensvereinbarungen sind für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

Mitglieder der Schulgemeinschaft

Lehrerinnen, Lehrer
und Direktorin

Schülerinnen und
Schüler

Eltern und
Erziehungsberechtigte

Nichtlehrpersonal

Sie gelten innerhalb der Liegenschaft Krottenbachstraße 11-13 (gesamtes Gebäude, mit Ausnahme der ehemaligen Schulwartwohnung) und dem Innenhof/Sportplatz und sinngemäß bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen auch außerhalb der Schulliegenschaft.

1.4 Umsetzung, Verständnisfragen & Unklarheiten

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die Umsetzung und Einhaltung der in der Hausordnung und damit einhergehenden Verhaltensvereinbarung festgelegten Regeln verantwortlich. Bei allfälligen Unklarheiten, wie man sich den Regeln gemäß verhält, können sich Schülerinnen und Schüler an die SchülerInnenvertretung, das LehrerInnenkollegium an die Direktion und Eltern an die Elternvertretung im Schulgemeinschaftsausschuss wenden.

Weiter trifft sich eine Gruppe aus mindestens zwei Vertretern jedes Schulpartners zweimal jährlich, vor allem im Bedarfsfall, um die in den Vereinbarungen festgeschriebenen Richtlinien zu überdenken und zu diskutieren, sowie um gegebenenfalls einen neuen Vorschlag für den Schulgemeinschaftsausschuss zu erstellen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Hausordnung und damit einhergehenden Verhaltensvereinbarung, werden pädagogische Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des SchUG und SchOG gemäß getrennt vereinbartem Maßnahmenkatalog ergriffen. Verunreinigungen und Schäden werden von Verursacherinnen und Verursachern, sofern zumutbar, wieder beseitigt. Jedenfalls sind sie zum Schadenersatz verpflichtet.

Wenn Konflikte innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaft eine Auswirkung auf das Zusammenleben in der Schule haben, wenden sich Schülerinnen und Schüler an den Klassenvorstand, bzw. in der Modularen Oberstufe an den Coach, oder an die Schülerberaterin bzw. den Schülerberater, Peer-Mediatorinnen und Peer-Mediatoren, die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen oder an die Schulärztin bzw. den Schularzt. Wenn diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigen, wird die Direktion eingebunden.

2 Regeln für den Umgang miteinander

2.1 Regeln, die den Unterricht betreffen

Zum Unterricht kommen alle pünktlich und vorbereitet in den dafür vorgesehenen Klassenraum.

Wenn der Unterricht nicht im Klassenstammraum stattfindet, haben die Schülerinnen und Schüler vor dem betreffenden Unterrichtsraum zu warten und betreten diesen erst unter Aufsicht der Lehrerin / des Lehrers.

Mitarbeit ist selbstverständlich, und alle fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Unterrichtsarbeit.

Die Schülerinnen und Schüler bringen gewissenhaft alle Unterrichtsmittel mit. Sie benützen ihren Tisch oder Spind, oder die ihnen zugeordneten Bankfächer bzw. Fächer der Regale innerhalb ihres Klassenraumes. Der Klassenraum besonders die Tische werden so verlassen, dass andere Klassen den Raum benützen können.

Der Lehrertisch ist nur für die Arbeitsmittel der Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen und darf von den Schülerinnen und Schülern daher nicht grundlos und willkürlich verwendet werden.

Essen und Trinken findet primär in den Pausen, sowie vor und nach dem Unterricht statt. Essen ist während des Unterrichts zu unterlassen, das Trinken, insbesondere von Wasser, ist gestattet, sofern es nicht exzessiv betrieben wird. Um Verschüttung von Flüssigkeiten zu verhindern, sind entsprechend sichere Flaschen als Behältnisse zu verwenden.

2.2 Mitteilungsheft

Schülerinnen und Schüler der fünften bis inklusive achten Schulstufe führen ein Mitteilungsheft zur schriftlichen Kontaktaufnahme zwischen Lehrerinnen und Lehrern und den Erziehungsberechtigten. Das Mitteilungsheft ist zu jeder Unterrichtseinheit, insbesondere auch in Sondersäle mitzunehmen. Eltern überprüfen regelmäßig die Eintragungen im Mitteilungsheft und bestätigen Änderungen im Schulbetrieb, z.B. Stundenentfall, durch ihre Unterschrift.

2.3 Fernbleiben vom Unterricht – bei gerechtfertigter Verhinderung

Aus wichtigen Gründen (besonders Erkrankung - siehe Anhang) können Schüler und Schülerinnen dem Unterricht fernbleiben. Die aufsichtspflichtige Person ruft im Sekretariat an und meldet das Fernbleiben. Schriftliche Entschuldigungen für Fehlstunden werden vorher oder spätestens am ersten Tag der Wiederkehr dem Klassenvorstand übermittelt. Ein E-Mail oder Anruf ist kein Ersatz.

2.4 Fernbleiben vom Unterricht – bei Erlaubnis

Mit Erlaubnis des Klassenvorstands (1 Tag) oder der Direktion ist ein Fernbleiben aus wichtigen Gründen möglich. Keine wichtigen Gründe sind in der Regel verfrühter Urlaubsantritt, verspätete Rückkehr, Verlängerung eines Wochenendes.

2.5 Regeln, die das Klima und die Kommunikation innerhalb der Schulgemeinschaft betreffen:

Um gemeinsam erfolgreich die Schulumgebung so zu gestalten, dass für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft die besten Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist ein Klima gegenseitigen Respekts und Wertschätzung notwendig. Psychische oder körperliche Gewalt und Eigentumsdelikte haben in der Schule keinen Platz.

2.5.1 Streitgespräche und Konfliktlösungen

Für Gespräche zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern bieten sich primär die langen Pausen an. Die Fünf-Minuten-Pausen dienen den Lehrkräften, sowie den Schülerinnen und Schüler zur Erholung und Vorbereitung. Gespräche von hoher Wichtigkeit können allerdings auch in diesen Pausen gesucht werden.

Sofern in der Schule gewalttätige Handlungen, oder psychische Gewaltanwendung beobachtet werden, sind Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrerinnen und Lehrer dazu angehalten, den Betroffenen zu helfen und eine Lösung für das Problem zu finden bzw. Hilfe zu organisieren.

Schülerinnen und Schüler (eventuell zusammen mit ihren Eltern) wenden sich bei Problemen mit Lehrpersonen entweder an diese selbst, den Klassenvorstand, die Peer-Mediatorinnen und Peer-Mediatoren, ihr Klassensprecherteam, die SchülerInnenvertretung oder Vertrauenslehrerinnen bzw. Vertrauenslehrer. Mit diesen wird das weitere Vorgehen besprochen.

Eltern suchen das Gespräch mit der jeweils zuständigen Lehrerin bzw. dem jeweils zuständigen Lehrer. Ist ihnen dies nicht möglich, wenden sie sich zunächst an den Klassenvorstand, dann an die Direktion. Selbstverständlich stehen ihnen bei Problemen auch die ElternvertreterInnen mit Rat und Tat bis zur persönlichen Vertretung zur Seite.

2.5.2 Wettbewerbe innerhalb der Schulgemeinschaft

Bei Wettbewerben werden Regeln im Vorfeld besprochen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Weiter wird die Art der Veröffentlichung von Ergebnissen vorher vereinbart.

2.5.3 Verwendung elektronischer Geräte in der Schule

Elektronische Geräte können nach SchülerInnen-LehrerInnen-Absprache verantwortungsvoll benutzt werden. Jedoch darf das Schulklima nicht in negativer Art und Weise beeinträchtigt werden, und daher sind Cybermobbing und das unerlaubte Fotografieren in jeder Form untersagt.

Mobiltelefone, Tablets, MP3-Player und Ähnliches:

Unterstufe: Diese Geräte dürfen mitgenommen werden; sie sind aber ab 08:05 Uhr während des gesamten Aufenthaltes in der Schule und bei Schulveranstaltungen abgeschaltet. Ihre Verwendung ist nur auf Aufforderung der Lehrkraft/Aufsicht (z.B. Informationsaustausch während der Mittags- oder Nachmittagsbetreuung) erlaubt.

Eltern nehmen in dringenden Fällen über das Sekretariat Kontakt auf.

Schülerinnen und Schüler, die Kontakt zu den Eltern aufnehmen müssen, wenden sich dazu an die Gangaufsicht.

Oberstufe: Schülerinnen und Schüler dürfen in der unterrichtsfreien Zeit diese Geräte benutzen. Dabei stören oder provozieren sie keine anderen Personen.

3 Regeln, die die Arbeitsumgebung betreffen

Das Schulgebäude und sein Inventar sind für Unterrichtszwecke, für selbsttätigen Wissenserwerb bzw. für die Betreuung nach dem Unterricht eingerichtet.

Jeder kümmert sich darum, dass das Schulgebäude und das Inventar in einem guten Zustand bleiben. Eine Verschmutzung ist selbstständig oder zusammen mit den Schulwartinnen und Schulwarten zu entfernen, und im Falle einer Beschädigung ist zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Reparatur zu bezahlen.

Oberbekleidung ist, sofern möglich, an der Garderobe in der Klasse aufzuhängen bzw. über die Sessel zu hängen oder im Spind zu verwahren. Andere Gegenstände, die nicht dem Unterricht dienen, sind in den Spinden bzw. den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsbehältern aufzubewahren.

Für Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Verpflichtung dem Klassenvorstand bzw. dem Coach bzw. in den Sondersälen der unterrichtenden Lehrerin bzw. dem unterrichtenden Lehrer oder der Kustodin bzw. dem Kustos, Beschädigungen oder Verschmutzungen zu melden.

Damit die Klasse gereinigt werden kann, stellen die Schülerinnen und Schüler nach der letzten Unterrichtsstunde am Vormittag bzw. am Nachmittag die Sessel auf die Tische.

Damit Ressourcen nicht verschwendet werden, entsorgen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft ihre Abfälle entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept der Schule.

In Sondersälen halten alle die speziellen Saalordnungen ein, damit sicher gelernt und gearbeitet werden kann.

Klassenordnerinnen bzw. Klassenordner erfüllen selbstständig ihre Pflichten, die in der Klasse vereinbart wurden. Bei deren Absenz übernehmen andere Schülerinnen und Schüler die notwendigen Aufgaben.

Aufgaben der Klassensprecher und Klassensprecherinnen sind jedenfalls:

Die Klassensprecher/-innen nehmen an den Besprechungen mit den Schülervertreterinnen und Schülervertretern teil.

Wenn Veranstaltungen zum Klassensprechercoaching organisiert werden, nehmen sie an diesen teil.

4 Regeln, die die Gesundheit und Sicherheit betreffen

Schulfremden Personen und auch Erziehungsberechtigten ist nur der Zugang zum Direktions- bzw. Konferenzzimmerbereich nur über die Hauptstiege gestattet.

Schulfremde Personen werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind sich umgehend in der Direktion zu melden. Personen, die besagter Verpflichtung nicht nachkommen, werden im Sekretariat gemeldet.

Damit Unfälle erfolgreich vermieden werden können, wird am Schulgelände nicht gelaufen, außer als Teil des Unterrichtes.

Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler dürfen den Aufzug benutzen. Diese erhalten hierfür temporär oder dauerhaft einen Liftschlüssel.

In der Unterrichtszeit wird über die Fensterflügel ausreichend gelüftet. In der Pause dürfen nur die Oberlichten oder gekippte Fenster zur Belüftung verwendet werden. Wenn im Winter geheizt wird vermeiden wir unnötigen Energieverbrauch durch gezieltes Stoßlüften bei Anwesenheit von Lehrpersonen.

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen ist ausdrücklich verboten.

Die Mitnahme von alkoholischen Getränken und gesetzlich verbotenen Suchtmitteln ist untersagt.

Vereinbart ist, dass im Schulgebäude, Hof und auf dem Vorplatz unmittelbar vor den Eingängen nicht geraucht wird.

In den Bankfächern und anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten sind nur Gegenstände, die nicht verrotten und keine unangenehme Gerüche erzeugen aufzubewahren. Essen ist nicht in den Bankfächern aufzubewahren.

Scooter, Roller, Skateboards, Schuhe mit integrierten Rollen, ...

Scooter und Roller dürfen nicht ins Schulhaus mitgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, sie vor dem Schulhaus an den Scooterständern zu befestigen.

Skateboards und vergleichbare Geräte sind im Schulhaus so zu transportieren, dass es zu keiner Beschädigung kommt und die Verletzungsgefahr minimal ist (z.B. an Rucksäcken befestigt oder in Taschen verstaut). Das Fahren mit den Geräten im Schulhaus ist verboten.

Fahren mit Schuhen mit integrierten Rollen ist auf dem Schulareal untersagt.

Im Falle einer Erkrankung:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler erkrankt, aber ein direkter Transport in ein Spital nicht notwendig ist, werden die Erziehungsberechtigten verständigt, und sie holen den Erkrankten rasch ab. Bis zur Abholung wird die Schülerin bzw. der Schüler von der Schule direkt beaufsichtigt. Eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen alleine nach Hause fahren.

Aufenthalt am Schulgelände (Schulgebäude, Hof)

Unterstufe:

Schülerinnen und Schüler halten sich vor 08:05 Uhr im Eingangsbereich auf. Wenn der Unterricht später als um 08:15 beginnt, betreten die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude frühestens fünfzehn Minuten vor ihrem Unterricht und halten sich bis zum Pausenläuten im Eingangsbereich auf.

Sofern Schülerinnen oder Schüler vergessen, den Erziehungsberechtigten den Entfall der ersten Stunde mitzuteilen und daher früher in die Schule kommen, melden sie sich im Konferenzzimmer und halten sich anschließend vor dem Konferenzzimmer auf.

Der Hof darf, wenn er von der Hofaufsicht für die Pause freigegeben ist, in den dafür vorgesehenen Pausen benützt werden. Die Hofaufsicht hält die für diese Pause zuständige Lehrerin bzw. der für diese Pause zuständige Lehrer. Die Benutzung des Hofes ist in allen anderen Pausen zu unterlassen.

Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, begeben sich, sofern der Religionsunterricht zwischen anderen Unterrichtseinheiten stattfindet, in den Raum der Religionsaufsicht bzw. vor das Konferenzzimmer.

Mittagsbetreuung

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagsbetreuung angemeldet wurden, können die Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht in den Räumen der Mittagsbetreuung verbringen. Im Rahmen der Mittagsbetreuung kann auch beim Schulbuffet eine Mahlzeit eingenommen werden. Der Ablauf der Mittagsbetreuung wird mit der Leitung der Mittagsbetreuung vereinbart.

Nachmittagsbetreuung

Schülerinnen und Schüler, die am Anfang des Schuljahres in der Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, können bis zur vereinbarten Zeit sich in den Räumen der Nachmittagsbetreuung aufhalten. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung kann auch beim Schulbuffet eine Mahlzeit eingenommen werden. Der Ablauf der Nachmittagsbetreuung wird mit der Leitung der Nachmittagsbetreuung vereinbart.

Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Unterricht nicht in der Mittags- oder Nachmittagsbetreuung sind, verlassen unmittelbar nach dem Unterricht bzw. nach der Einnahme einer Mahlzeit beim Buffet das Schulgelände. Sie unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule.

Wenn der Unterricht früher als nach dem Stundenplan endet, sorgt ein Lehrer/eine Lehrerin für eine rechtzeitige Eintragung im Mitteilungsheft. Die Schülerin bzw. der Schüler zeigt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten am betreffenden Tag der letzten unterrichtenden Lehrerin bzw. dem letzten unterrichtenden Lehrer. Wenn keine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorliegt, halten sich die Schülerinnen und Schüler vor dem Konferenzzimmer bzw. in der Mittagsüberbrückung auf.

Oberstufe

Schülerinnen und Schüler halten sich vor 08:05 Uhr im Eingangsbereich auf. Wenn der Unterricht später als um 08:15 Uhr beginnt, betreten die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude frühestens fünfzehn Minuten vor ihrem Unterricht und halten sich bis zum Pausenläuten im Eingangsbereich auf.

Schülerinnen oder Schüler der 9. Schulstufe, die vor Unterrichtsbeginn in die Schule kommen, melden sich im Konferenzzimmer und halten sich anschließend vor dem Konferenzzimmer auf. Ab der 10. Schulstufe können die Schülerinnen und Schüler die unten genannten Räume für Freistunden benützen.

Der Hof darf, wenn er von der Hofaufsicht für die Pause freigegeben ist, in den dafür vorgesehenen Pausen benützt werden. Die Hofaufsicht hält die für diese Pause zuständige Lehrerin bzw. der für diese Pause zuständige Lehrer. Die Benutzung des Hofes ist in allen anderen Pausen zu unterlassen.

Schülerinnen und Schüler ab der 10. Schulstufe können ohne Beaufsichtigung den Hof auch in Freistunden benutzen, sofern sie den dort stattfindenden Unterricht nicht stören.

Freistunden können ab der 10. Schulstufe von Schülerinnen und Schülern an folgenden Orten verbracht werden:

- Studierräume (2. & 3. Stock)
- Informatiksäle (Erdgeschoss), sofern nicht für den Unterricht benötigt
- Bibliothek, gemäß Bibliotheksordnung
- Buffet, sofern Plätze frei sind
- Schulhof, sofern im Hof stattfindender Unterricht nicht gestört wird
- außerhalb der Schulliegenschaft, nur mit Bestätigung durch Erziehungsberechtigte im Zuge der Ermächtigung durch die Verzichtserklärung der Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich verlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach dem stundenplanmäßigen Unterricht bzw. nach Einnahme einer Mahlzeit beim Schulbuffet das Schulgelände. Dabei unterliegen sie nicht mehr der Aufsicht der Schule.

Ab dem Eintreten in die Oberstufe ist eine Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten durch Unterschrift bei Stundenentfall nicht mehr erforderlich.

Eigermächtigte Schülerinnen und Schüler dürfen aus wichtigen Gründen (vgl. SchUG §45) das Schulgelände verlassen. Hierfür übergibt die Schülerin bzw. der Schüler eine Mitteilung an die letzte unterrichtende Lehrerin bzw. den letzten unterrichtenden Lehrer.

5 Folgen von positivem und negativem Verhalten

5.1 Positives Verhalten und Engagement zahlen sich aus

Lehrerinnen und Lehrer loben positives Verhalten und sammeln positive Beobachtungen. Am Ende des Schuljahres erhalten Schülerinnen und Schüler ein von der Direktion unterzeichnetes Zertifikat, in dem ihre besonderen Leistungen gewürdigt werden.

5.2 Folgen von Fehlverhalten

Bei Fehlverhalten von Schülerinnen oder Schülern entscheiden die aufsichtspflichtigen Personen über disziplinarische Maßnahmen. Der ihnen zur Verfügung stehenden Katalog beinhaltet:

- Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin
- Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Verhaltensnote

Um gemeinsam zu lernen an der Schule zu leben, gibt es Gelbe Karten und Rote Karten bei Verstößen gegen die Hausordnung. Im Anhang B ist der empfohlene Katalog für Gelbe Karten und im Anhang C der für Rote Karten. Dort sind auch Beispiele für Konsequenzen enthalten (kein Anspruch auf Vollständigkeit ⇒ pädagogische Entscheidung).

Bei GELBEN Karten:

Die Lehrperson bespricht mit dem Schüler oder der Schülerin das Vergehen und sie erstellen gemeinsam die Gelbe Karte.

Die GELBE Karte kommt in den Katalog und verbleibt dort bis zur Tilgung durch die entsprechende Konsequenz. Dann wird sie vernichtet.

Das Eintreten einer Konsequenz kann sowohl von einem Klassenlehrer oder einer Klassenlehrerin wie auch dem Klassenvorstand eingefordert werden. In jedem Fall führt dies zur Tilgung der darauf bezogenen Punkte.

Bei ROTEN Karten:

Die Lehrperson bespricht mit dem Klassenvorstand und der Direktion das Vergehen und sie entscheiden gemeinsam über die zu vergebenden Punkte.

Die ROTE Karte wird vom Klassenvorstand bis zum Jahresende im Katalog aufbewahrt.

6 Gesetzliche Grundlagen

Die angeführten Gesetze sind unter <https://www.ris.bka.gv.at/> zu finden.

Schulpflichtgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulpflichtgesetz 1985](#)

Schulorganisationsgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulorganisationsgesetz](#)

Schulunterrichtsgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz](#)

Schulordnung

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulordnung](#)

Leistungsbeurteilungsverordnung

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Leistungsbeurteilungsverordnung](#)

Tabakgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Tabakgesetz](#)

Urheberrechtsgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz](#)

Datenschutzgesetz

[RIS - Bundesrecht konsolidiert - Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000](#)

Vom Gesetz ausdrücklich verboten ist:

die unerwünschte Veröffentlichung/Verbreitung von Bildern von Personen (vgl. § 78 Urheberrechtsgesetz BGBl. Nr. 111/1936)

das Rauchen in Bundesgebäuden, insbesondere wenn sie zu Unterrichtszwecken dienen; hier herrscht allgemeines Rauchverbot (vgl. Tabakgesetz BGBl. Nr. 431/1995 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2008 §§ 12u.13)

Anhang A: Wichtige Gründe für ein Fernbleiben vom Unterricht (SCHUG § 45)

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

- Krankheit des Schülers
- mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers
- Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen
- außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist
- Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz

ANHANG B: GELBE KARTEN – Beispiele empfohlener Konsequenzen

Verstöße gegen die Hausordnung ziehen wahlweise 1, 2 oder 3 Punkte nach sich.

Wiederholte oder Heftige Verstöße gegen die Hausordnung führen zu Konsequenzen.

Jedenfalls gibt es beim Erreichen von drei Punkten Konsequenzen.

Die Abkürzungen helfen der Kommunikation zwischen Lehrperson und Klassenvorstand.

UNTERRICHT

Beispiele für nicht toleriertes Verhalten	Abkürzung	Beispiele für Konsequenz
Störung des Unterrichts	U1	Im Ermessen der Lehrperson
Unpünktlichkeit	U2	1 Woche Meldepflicht (bei 3maliger Unpünktlichkeit binnen zwei Wochen)
Nichterbringen von administrativen Belangen	U3	muss innerhalb einer mit der Schülerin/dem Schüler vereinbarten Frist nachgeholt werden
Nichterbringen der Entschuldigung	U4	
Fehlen der Lehrkraft nicht melden (nach 10min)	U5	Abholen der Lehrkraft vom Konferenzzimmer (Folgewoche)
Unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes	U6	1 Woche Meldepflicht

SCHULGEMEINSCHAFT

Beispiele für nicht toleriertes Verhalten	Abkürzung	Beispiele für Konsequenz
Ausgrenzen, Drohungen, Beschimpfungen, Beleidigungen	S1	Peer Mediation
Absichtliche Verstöße gegen das Eigentum(bzw. Schuleigentum) und die Privatsphäre anderer	S2	Peer Mediation
Verschmutzung des Schulgebäudes/ Inventars, Sachbeschädigung	S3	Reinigung, Reparatur
Nicht Einhalten der Klassenvereinbarung	S4	Im Ermessen des Klassenvorstand

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Beispiele für nicht toleriertes Verhalten	Abkürzung	Beispiele für Konsequenz
Laufen, Stoßen,...am Gang/ in der Klasse	G1	Unterstützung der Gangaufsicht
Schulhof: unerlaubter Aufenthalt Verschmutzung	G2	Unterstützung der Hofaufsicht, herumliegenden Abfall im Hof einsammeln
Missbrauch des Liftschlüssels ¹⁾	G3	Im Ermessen der Direktion

¹⁾Regeln für den Gebrauch des Liftschlüssels:

- Vorhandensein einer ärztlichen Bestätigung
- Angabe des Grundes und Zeitraums
- Bei Verwendung des Lifts darf HÖCHSTENS EINE Begleitperson mitgenommen werden

ANHANG C: ROTE KARTEN – Beispiele für empfohlene Konsequenzen

Schwere Verstöße gegen die Hausordnung ziehen ein Gespräch mit dem Klassenvorstand und /oder Direktion nach sich. In diesem Gespräch werden das Ausmaß der zu vergebenden Punkte und die Konsequenzen festgelegt. Es folgt eine Verständigung der Eltern.

Die Punkte werden in eine Liste eingetragen. **15 Punkte führen zu einer Disziplinarkonferenz.**

UNTERRICHT

Beispiele für nicht toleriertes Verhalten	Abkürzung
Grobe Respektlosigkeit	ROT U1
Fälschen einer Unterschrift; Vortäuschen nicht erbrachter Leistungen	ROT U2

SCHULGEMEINSCHAFT

Beispiele für nicht toleriertes Verhalten	Abkürzung
Mobbing, psychische Gewaltanwendung	ROT S1
Schwerwiegende Verstöße gegen das Eigentum und die Privatsphäre anderer	ROT S2
körperliche Gewaltanwendung	ROT S3
Vandalismus <i>Der Schaden muss in jedem Fall repariert werden.</i>	ROT S4

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Beispiele für nicht toleriertes Verhalten	Abkürzungen
Gefährliche Gegenstände mitnehmen	ROT G1

ANHANG D: Klassenvereinbarungen

Als Handreichung für Klassenvorstände sind hier mögliche Klassenvereinbarungen angeführt:

Um ein erfolgreiches Miteinander an der Schule zu organisieren, kann es sehr hilfreich sein folgendes im Rahmen der Klassen zu vereinbaren:

Die Art und Weise, wie das Unterrichtsmaterial für fehlende Schüler oder Schülerinnen gesammelt wird und wie sie erfahren, welche Themen bearbeitet und welche Hausübungen aufgegeben wurden.

Wie wir aufeinander Rücksicht nehmen:

Was uns in der Pause wichtig ist.

Wo man seinem Bewegungsdrang folgen kann (Hofpause).

Wann wir sehr leise sind und wann wir ruhig zusammenarbeiten.

Wann nur die Lehrperson redet und wann nur ein Schüler oder eine Schülerin.

Wie das Klassenbuch immer mit der Klasse beim Raumwechsel mitwandert.

Wer beim Verlassen der Klasse die Lehrperson daran erinnert die Klasse zuzusperren.

Wer die Fenster während der Pause schließt.

Wer die Tafel in der Pause vor Stundenbeginn löscht.

Wer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn beim Konferenzzimmer oder im Sekretariat meldet, dass keine Lehrperson in der Klasse ist.

Wie wir sicherstellen können, dass wir am Ende des Unterrichtstages die Sessel auf die Tische gestellt haben, außer die Klasse wird gleich wieder genützt.

Wie wir Müll vermeiden und den Abfall bestmöglich dem Recycling zuführen.

Wie die Klassenvereinbarung für alle Schülerinnen, Schüler und Klassenlehrpersonen deutlich sichtbar in der Klasse kommuniziert wird.